Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3426

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

— Drucksache V/1622 —

A. Bericht des Abgeordneten Feuring

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/1622 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 107. Sitzung am 28. April 1967 an den Finanzausschuß federführend und an den Verkehrsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage am 21. Juni, 19. Oktober und 30. November 1967 beraten; der Finanzausschuß hat den Entwurf am 27. September 1968 behandelt.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in Würdigung der Bedeutung des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, diesen Verkehr völlig von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien. Hierdurch soll auch ein Teilausgleich der erheblichen Mehrbelastungen erreicht werden, die dem Linienverkehr durch die Einführung der Mehrwertsteuer erwachsen sind. Der Ausschuß folgt damit im Prinzip den Anträgen, die in Teil XVI der Drucksache V/2524 und in Artikel 1 Nr. 1 der Drucksache V/1452 der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach, Picard, Dr. Häfele und Genossen enthalten sind. Er geht insofern über diese Anträge hinaus, als er die Steuerbefreiung nicht davon abhängig machen will, daß die Omnibusse „ausschließlich" im Linienverkehr eingesetzt werden; s. E. soll es genügen, wenn sie „überwiegend" im Linienverkehr verwendet werden.

Weiter teilt der Finanzausschuß die Ansicht der Antragsteller, daß die ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile des ausländischen Güterverkehrs auf deutschen Straßen gemindert werden müssen, indem die Kraftfahrzeugsteuertagessätze für ausländische Fahrzeuge der deutschen Kraftfahrzeugsteuerbelastung angepaßt werden. Hinsichtlich der Höhe der Tagessteuersätze folgt der Finanzausschuß dem Vorschlag des mitberatenden Verkehrsausschusses.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1968

Feuring

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/1622 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — Drucksache V/2524 Teil XVI — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 28. Oktober 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Feuring**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

   „5a. Kraftomnibussen, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;".

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden gestrichen.

   b) In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. bei allen anderen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

   a) nicht mehr als 7500 kg 3,— DM,

   b) mehr als 7500 kg und nicht mehr als 15 000 kg 9,— DM,

   c) mehr als 15 000 kg und nicht mehr als 20 000 kg 16,— DM,

   d) mehr als 20 000 kg 25,— DM.

   Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts, sofern sich dieses nicht aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung muß die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen."

3. In § 13 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Voraussetzung entfällt für Fahrzeuge, die in Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.